

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 24

Artikel: Das neue Dienstreglement
Autor: Muralt, H.v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geld gekostet? (Siehe oben wegen Einsparungen!)

Und nun zu zwei viel bedeutsameren, materiellen Punkten, zu einer Ungeschicklichkeit und zu einer — ich kann es nicht anders sagen — Beleidigung des einfachen Wehrmannes. Die Ungeschicklichkeit stellt eine Formulierung im Abschnitt über die Grußpflicht dar, wo es heißt, daß bei Gedrängen auf Bahnhöfen, in Verkehrsanstalten, bei öffentlichen Veranstaltungen usw. nicht gegrüßt werde, «soweit der Höhere sich nicht in nächster Nähe befinde». Wer entscheidet nun, was «nächste Nähe» ist? Muß man nicht annehmen, daß dieser Begriff von jungen Leutnant strenger interpretiert wird als vom älteren Troupier? Fast zwangsläufig werden durch diese Formulierung Unannehmlichkeiten provoziert. Wer hat das Recht laut Dienstreglement auf seiner Seite, wenn, wie oben angetönt, die Grußpflicht je nach Temperament und Dienst Erfahrung unterschiedlich ausgelegt wird? Nebenbei erwähnt: Der Gruß als Zeichen der Achtung, der Anerkennung, des Wohlwollens, der Aufmerksamkeit sollte unter gesitteten Menschen (und das sind auch die Bürger im Waffenrock) keine Pflicht, sondern eine gern geübte Selbstverständlichkeit sein. Der befohlene, erzwungene Gruß ist und bleibt eine leere Förmlichkeit. — Der wohl schärfste Protest aber muß der Neuregelung des Beschwerderechtes gelten. War es schon bisher, insbesondere für den wenig gebildeten Untergebenen, schwierig, sich erfolgreich mit einer Beschwerde gegen einen Höheren durchzusetzen (der Verfasser hat sogar selbst erfahren, wie eine mit Unterstützung des Bat.Qm. gegen einen subalternen Of. des Bat.-Stabes gerichtete Beschwerde ganz einfach unerledigt blieb), so ist der jetzige Beschwerdeweg für Uof. und Soldaten in der Tat entwürdigend. Die Neufassung des Dienstreglementes kennt nämlich für Beschwerden gegen Angehörige einer fremden Einheit zweierlei Recht: für Of. den bequemen schriftlichen Weg, für Uof. und Sdt. dagegen nur die mündlich dem eigenen Kp.-

Mut besteht nicht darin, daß man die Gefahr blind übersieht, sondern daß man sie sehend überwindet.

Kdt. persönlich vorzutragende Beschwerde. Warum dieser Unterschied? Sind die Hunderttausende von Uof. und Wehrmänner vielleicht weniger geschickt als die Of. und somit Wehrmänner zweiten Grades? Damit aber nicht genug. Das neue Dienstreglement verpflichtet den Einheits-Kdt. nämlich, mündliche Beschwerden von Uof. und Sdt. (nicht aber schriftliche von Offizieren) zu verhindern, wenn sie ihm nicht stichhaltig erscheinen. Diese Regelung bedeutet erstens eine überhebliche Verkennung der Reife und Urteilsfähigkeit des Staatsbürgers im (nur-) Soldatenrock, und zweitens öffnet sie der Willkür ungerechter oder übelwollender Vorgesetzter Tür und Tor. Nehmen wir einmal ein Beispiel: Wie soll denn der Kdt. der Einheit X beurteilen können, ob die von seinem eigenen, aber zur Einheit Z abkommandierten Signaltrompeter gegen den Kdt. eben der Einheit Z vorgebrachte Beschwerde stichhaltig ist oder nicht? Beurteilen kann ein beschwerdewürdiges Ereignis doch nur der Kdt. von Z, und der ist in unserem Beispiel Partei, und eben der Beschwerdeführer selbst, und der soll und muß allein die volle Verantwortung für seine Beschwerde übernehmen und, falls er sich zu Unrecht beschwert hat, auch die Folgen tragen. Eine Zensur aber durch den Kdt. X ist einfach ein Unding. Weiter nun zur Neufassung laut neuem Dienstreglement: Beharrt der Soldat trotz dem Verhinderungsversuch seines Kdt. hartnäckig auf seiner Beschwerde, dann erst muß der Kdt. (nachdem er die Klage nicht verhindern konnte) die Beschwerde schriftlich «in die richtige Form» bringen und dem Ansuchen seines Untergebenen entsprechen. Wo bleibt da die gerade Linie? Man halte zwei Faktoren fest: a) Der Hptm. muß der Beschwerde letztlich entsprechen, nachdem er sie zuerst hätte verhindern sollen. b) Der Hptm. muß seinen Untergebenen zuerst kränken und beleidigen, indem er ihm seine Eingabe korrigiert (in die richtige Form bringt), auch wenn der Beschwerdeführer Hochschulpflichter ist. Soll ich die Konsequenzen einer solchen Regelung ausmalen? Jeder Aufgeweckte wird sich das Unmögliche und Unzulängliche einer solchen Praxis selbst vorstellen können. Glaubt man beim EMD. im Ernst, daß eine derart «frisierte und geformte» Beschwerde im



Nach offiziellen amerikanischen Schätzungen verfügt die Sowjetunion über mehr als 400 Unterseeboote.

Die amerikanische Marine beabsichtigt, einen Flugzeugträger ausschließlich mit Hubschraubern auszustatten und dieses Schiff speziell für amphibische Unternehmungen zur Bildung von Brückenköpfen oder zu Landungen hinter der feindlichen Küstenverteidigung einzusetzen.

Großbritannien hat derzeit 850 000 Mann unter Waffen. Von den Landstreitkräften sind vier Divisionen (NATO) in Westdeutschland, eine (UN-Streitkräfte) in Südkorea, zwei in Kenia, eine in Malaya, zwei in der Suezkanalzone, eine Division mit Teilen in Oesterreich, auf Malta, auf Cypern und in Britisch Guayana.

Die Sowjetunion fertigt zur Zeit folgende Panzertypen: Leichter Panzer, Gewicht nicht bekannt, Bewaffnung 7,65-Geschütz; Mittlerer Panzer T 43 mit 30 t, 12,8-Geschütz; Mittlerer Panzer (Panzerung wie T 34, 120 km Aktionsradius), 42 t, 17,5-Geschütz; Schwerer Panzer «Josef Stalin», 54 t, 12,8-Geschütz. Die gesamte Panzerproduktion wird auf jährlich 50 000 Stück geschätzt. («Deutsche Soldatenzeitung».)

Interesse und zugunsten des Klägers sei, möge dieser noch so sehr im Recht sein. Merkt man zuständigen Orten wirklich nicht, daß die neue Formulierung des Beschwerderechtes Oel ins Feuer der Antimilitaristen und moskauhöriger PDAler ist?

Nicht billiger Kritiksucht wegen habe ich diesen Protest geschrieben, wohl aber, weil es Pflicht jedes Wehrmannes und jedes Uof. insbesondere ist, darüber zu wachen, daß die Macht des Rechtes nicht, ob gewollt oder ungewollt, durch das Recht der Macht verdrängt wird.

Four. Osc. Fritschi.

Wir hoffen, daß diese Ausführungen die Grundlage eines ergiebigen Gesprächs unter unseren Lesern bilden werden. Es wird sich dabei Gelegenheit bieten, die einzelnen Bestimmungen noch eingehender zu erläutern. Und jetzt hat der Leser das Wort. H.

Das neue Dienstreglement

Von Oberstlt. Hch. v. Muralt, Zürich

Das neue Dienstreglement, am 13. 7. 1954 vom Bundesrat genehmigt, enthält die Grundsätze für die soldatische Erziehung und für den Dienstbetrieb. Es dient dazu, in der Armee die einheitliche Dienstauffassung zu schaffen. Es gibt die Richtlinien für das Handeln in allen militärischen Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geordnet oder technischer Natur sind. Das DR. bestimmt die Pflichten und Rechte, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse jedes Wehrmannes, vom Soldaten bis zu den höchsten Befehlshabern. Es bildet die Grundlage für alle anderen Dienstvorschriften, die diese Gebiete betreffen, und wird an alle Of. und Uof. als persönliches Exemplar abgegeben.

Es umfaßt 7 Abschnitte im Gegensatz zum alten Reglement, welches nur 5 Abschnitte enthielt. Weggelassen wurden im neuen DR. die Vorschriften über die Mob. und Demob., die Militärhygiene und der Unterhalt der Ausrüstung und der Motorfahrzeuge, die in besonderen Reglementen erscheinen werden.

I. Allgemeines.

Die eigentliche Aufgabe der Armee — welche die gleiche

geblieben ist — wird im neuen DR. wie folgt umschrieben: Die Armee ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren. Neu ist der Abschnitt: «Von der Achtung, welche die Armee einflößt, hängt es wesentlich ab, ob wir in Zeiten der Gefahr unsere Neutralität wahren können; werden wir trotzdem angegriffen, so ermöglicht ihre Kriegstüchtigkeit, unsere Unabhängigkeit bis aufs äußerste zu verteidigen.»

Mit diesem Satz wird der Wille zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit sowie zur Verteidigung unseres Landes weit stärker betont, als dies im alten DR. der Fall war, was zweifellos richtig ist; denn wenn in Europa ein Krieg aus ideologischen Gründen geführt werden sollte, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch wir in die Auseinandersetzung miteinbezogen werden.

Die allgemeinen Pflichten des Wehrmannes werden im neuen DR. besonders hervorgehoben und enthalten einleitend den durch die Geschichte bewährten Grundsatz, daß jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Aus diesem Grunde sei auch jeder Schweizer schon im Frieden für die Sicherheit des Landes mitverantwortlich, was den Wehrmann zur gewissenhaften Erfüllung seiner militärischen Obliegenheiten verpflichtet. Weiter heißt es, daß die Einschätzung unserer Widerstandskraft durch das Aus-

Schweizer Militärfieger vor 40 Jahren

Mobilisation — Gründungszeit unserer Militärluftfahrt

Von Heinrich Horber.

Lt. A. in E. Der Verfasser unserer Rubrik «DU hast das Wort» hat Ihnen direkt geantwortet. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren Artikel in diesem Sinne überarbeiten und mir wieder zustellen könnten.

Füs. J. B. in Z. Ich habe diesen Aufsatz von Arnold Lätt über den Obersten Henri Bouquet ebenfalls gelesen. Bouquet war gewiß ein guter Heerführer und ein tapferer Soldat gewesen, aber er hat sich auch mit dem Odium eines grausamen Verbrechens belastet, indem er mit infizierten Decken unter den Indianern die Blattern verbreitete. Ein Schweizer als Erfinder des Bakterienkrieges!

Wm. H. G. in B. Diese Bemerkung steht der angeblich gut bürgerlichen Zeitung schlecht an. Protestiere nur, oder noch besser, verlange eine Unterredung mit dem Redaktor. Wegen dem Dienstreglement verweise ich auf unseren Leitartikel. Man muß sachlich diskutieren. Demagogische Kritiken in soi disant armeerfreundlichen Blättern dienen der Sache nicht. Gruß!

Fw. A. K. in Z. Ihre Fragen habe ich an die zuständige Stelle im EMD. weitergeleitet. Es ist ganz gut, wenn wir einmal in unserer Zeitung dazu Stellung nehmen. Warten wir jetzt die Antwort ab.

Four. O. F. in W. Sie finden Ihren Aufsatz an der Spitze dieser Ausgabe. Wir wollen hoffen, daß unsere Meinungsäußerungen den Beginn eines Gesprächs bilden. Aber ändern wird man nichts mehr können. Das Dienstreglement ist genehmigt, und man will im Bundeshaus nicht mehr darauf zurückkommen.

Fw. K. B. in A. Das gehört sich doch. Zu diesen Veranstaltungen sollte unsere Zeitung eingeladen werden. Besten Dank zum voraus.

Oberst i. Gst. R. in B. Von Ihrem Schreiben habe ich Kenntnis erhalten. Ich danke Ihnen dafür.

Kpl. H. H. in L. Ein offenes Wort ist immer am Platze, aber wird oft nicht geschätzt. Etwas oberhalb des Tisches, auf dem meine Schreibmaschine steht, hängt ein Spruch des zeitgenössischen und eidgenössischen Philosophen Carl Böckli: «Gefährlich ist es da und hie, was uns bedrückt zu schreiben. Man kann sich leicht die Sympathie und Existenz verheiben.» Denke daran.

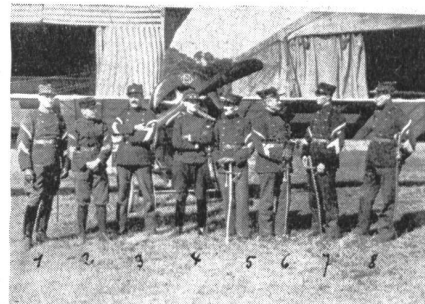
Vier Jahrzehnte sind es in den ersten Tagen des August dieses Jahres gewesen, seitdem anlässlich der denkwürdigen Mobilisationstage von Anno 1914 sich auf dem Beundenfeld zu Bern eine kleine Schar junger Schweizerflieger zusammenfand, um mit ihrem Kommandanten, dem Generalstabshauptmann *Theodor Real*, eine *Schweizerische Fliegerabteilung* zu improvisieren. Alle diese auf den ersten Alarmruf des Vaterlandes Herbeigeeilten waren: Oskar Bider, Edmond Audemars, Agénor Parmelin, Marcel Lugin, Albert Cuendet, Ernst Burri, Alfred Comte und René Grandjean. Ihr Kommandant, der schwyzerische Kavallerie-Hauptmann Real, war selbst brevierter Flieger, da er bereits schon im Jahre 1911 anlässlich seiner Abkommandierung zu einem deutschen Dragonerregiment mit Erlaubnis des Eidg. Militärdepartementes die Eulersche Flugschule zu Darmstadt besucht hatte. Nach erfolgter Aufstellung der ersten schweizerischen Militärliegerabteilung wurde diese «jüngste Waffe» (wenn man so sagen durfte?) direkt der Generalstabsabteilung des Eidg. Militärdepartementes unterstellt.

Bereits schon im Jahre 1912 war anlässlich einer Delegiertenversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft in Freiburg die Initiative für eine *Nationale Sammlung zugunsten der Militärluftfahrt* ergriffen worden, wobei weitsichtige Männer, wie z. B. der damalige Oberstkorpskommandant Audéoud, den hohen militärischen Wert des «Aeroplans» (wie man das Flugzeug damals zu nennen pflegte) erkannten, und die großen Manöver, die zu jener Zeit französischerseits im Raum zwischen Vesoul und Belfort stattfanden und zu welchen auch schweizerische Offiziere eingeladen wurden, lieferten erneut den untrüglichen Beweis für die großen Zukunftsperspektiven in der Verwendung des Flugzeugs für militärische Luftaufklärung.

Ein weiterer der unbeirrbarsten und mutigsten Vorkämpfer des Militärluges in unserm Lande war der Basellandschäftler *Oskar Bider*, dessen fliegerische Taten nicht nur in seiner Heimat, sondern in der Geschichte der Aviatik überhaupt von überragender Bedeutung waren. Im November 1912 erlernte Bider in Frankreich in unglaublich kurzer Zeit das Fliegen, um bereits am 23. Januar 1913 als Erster die

Pyrenäen auf einem Flug von Pau nach Madrid zu überqueren. Am 13. Juli 1913 krönte der kühne Pilot seinen fliegerischen Aufstieg mit seinem Flug über die Zentralalpen, und in der Folge nahm Bider an zahlreichen Werbe- und Demonstrationsflügen zugunsten einer aufzubauenden schweizerischen Militärluftfahrt teil. Folgedessen wurde er zum aktivsten Träger unserer damaligen *Nationalflugschule*, die bei ihrem Abschluß im Mai 1914 den damals überaus erfreulichen Ertrag von 1 734 564 Franken ergab.

Als dann am 4. August 1914 Hptm. i. Gst. Real den Auftrag erhielt, eine «Schweizerische Fliegertruppe» aufzustellen, trat Oskar Bider als erster Chefpilot und Fluglehrer seinem Kommandanten zur Seite und amtierte in dieser Stellung bis zum 7. Juli 1919, dem Tag seines tragischen Todessturzes. Geschichte und Entwicklung unserer Fliegertruppe bleiben unauslöschlich mit dem Namen Oskar Bider verbunden.



1 Bider, 2 Audemars, 3 Parmelin, 4 Lugin, 5 Cuendet, 6 Burri, 7 Comte, 8 Grandjean.

Was nun an brauchbaren Flugzeugen im ganzen Schweizerland aufzutreiben war, wurde kurzerhand requiriert. In Privatbesitz befanden sich sieben Flugmaschinen, und vier Flugapparate waren in der Abteilung «Flugwesen» der damaligen Schweizerischen Landesausstellung in Bern zur Schau gestellt. Diese vier letzteren wurden den Ausstellern sofort enteignet, denn sie präsentierten das Wertvollste des ganzen militärischen «Flugzeugparks»: zwei Doppeldecker LVG, ein Pfeildoppeldecker AVIATIK (beides in Deutschland von

land und das Vertrauen des eigenen Volkes abhängig sind vom Ernst und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Wehrmann seine Pflichten erfüllt; dies habe sich jeder Wehrmann stets vor Augen zu halten und sich in jeder Lage danach zu richten.

Neu aufgeführt ist in diesem Kapitel nun auch die Schweizerbürgerin; sie ist von den Wehrmännern als gleichberechtigte Kameradin zu achten und zu behandeln. Es ist sehr richtig, daß die Schweizerbürgerin in der heutigen Zeit besonders erwähnt wird; denn in einem zukünftigen, alles umfassenden Kriege wird fast jede einzelne Frau irgendeine Aufgabe oder einen wichtigen Posten im Rahmen der Landesverteidigung auszufüllen haben. Deshalb sagt das neue DR. auch, daß im Kriege alle Schweizer verpflichtet sind, ihre Person zur Verfügung des Landes zu halten und, soweit es in ihren Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

Neu ist die Vorschrift über die Geheimhaltung der militärischen Vorbereitungen. Das DR. erklärt hierzu folgendes: «Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für jeden Wehrmann schon in Friedenszeiten; diese Pflicht umfaßt nicht nur die Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die von den zuständigen Dienst- und Kommandostellen ausdrücklich als geheim bezeichnet werden, sondern ebenso sehr über alle Einzelheiten von Befestigungsanlagen, deren Bewaffnung und Ausrüstung, über Lagerung und Verteilung von

Waffen, Munition, Korpsmaterial und Verpflegungsvorräten, über Mob.-Vorbereitungen sowie über Weisungen und Befehle für den Kriegseinsatz, gleichgültig, ob der Wehrmann zufolge seiner besonderen Aufgabe oder zufällig davon erfährt.»

Die Dienst- und Kriegsartikel sind als Ganzes unverändert geblieben; während das alte DR. vom «unbedingten» Gehorsam sprach, fordert das neue DR. ganz einfach und klar, den Vorgesetzten «Gehorsam» zu leisten, weil man der Ansicht ist, daß jeder Truppenkommandant nur das verlangen soll und darf, was verantwortet werden kann.

Die Verteidigung wird in der gleichen Weise durchgeführt wie bisher. Die Kommandoordnung ist jetzt im Kapitel über die Befugnisse und Verantwortlichkeiten enthalten; auch hier sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Was die Stellung des Uof. anbelangt, so sagt das neue DR. folgendes: «Für die Durchführung eines geordneten Dienstbetriebes und die Erhaltung der Schlagkraft der Truppe sind sie die wichtigsten Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Im Kampf haben sie oft allein noch unmittelbaren Einfluß auf die Mannschaft. Sie sorgen durch Beispiel und Befehl dafür, daß das befohlene Ziel erreicht wird und der Kampfgeist nicht erlahmt.» Der Einheitskommandant soll dementsprechend alles tun, um das Ansehen der Uof. zu heben. Wenn für die Of. gesagt wird, daß sie die Träger einer einheit-

Schweizer Ingenieuren konstruierte, damals überaus erfolgreiche Flugzeugtypen) und ein neuer französischer Blériot-Eindecker.

Die Verschiedenheit der Flugzeuge war derartig (es waren acht verschiedene Modelle!), daß die Sache eher einer «Flugzeugmusterschau» gleichsah, als einem typeneinheitlichen militärischen «Luftgeschwader». (Dem Artikelschreiber ist heute noch in lebendig frischer Erinnerung, wie er mit den Berner Buben von seinem Feriendomizil im Breitenrainquartier frühmorgens zum Beundenfeld hinauswanderte, um stundenlang dem hochinteressanten Tun und Treiben der «jungen Schweizerischen Fliegerabteilung» zuzuschauen.)

Bald zeigte sich jedoch, daß das Berner Beundenfeld zur Ausbildung von neuem Fliegernachwuchs ungeeignet war, und am 3. Dezember 1914 wurde mit der damaligen Terraingenosenschaft Dübendorf (nachdem zuvor noch andere Plätze, wie z. B. Avenches, Thun und Frauenfeld, in Erwägung gezogen wurden) ein Pachtvertrag abgeschlossen, worauf am Sonntag, 13. Dezember, das ganze «Geschwader» von Bern nach Dübendorf flog, wo sich einige Holzschuppen zur Unterbringung von Flugzeugen und eine kleine Reparaturwerkstatt befanden. Sofort wurde mit der Ausbildung von Flugschülern begonnen. Später wurde das Dübendorfer Flugfeld vom Bunde angekauft und in jahrelanger Arbeit durch Infanterie- und Genietruppen entsumpft und planiert. An der Peripherie des Flugplatzes entstand ein Holzhangar nach dem andern, die heute jedoch großen, weiten und lichten Hallen, Hangars, Werften, Kasernen und geräumigen Zeughäusern Platz gemacht haben. Neben dem westschweizerischen Fliegerwaffenplatz Payerne und andern Militärflugplätzen ist das zürcherische Dübendorf größtes Ausbildungszentrum unserer Militärflugwaffe geblieben, die — hervorgegangen aus der kleinen Fliegerabteilung von Anno 1914 — sich in den vier Dezennien zäher und un-



Doppelrumpf-Zweidecker DH-1.

Das erste in den eidg. Konstruktionswerkstätten in Thun hergestellte zweiseitzige Beobachtungsflugzeug. Motor: Argus, 125 PS, Geschwindigkeit 126 km/h. Davon wurden nur 6 Exemplare hergestellt. Baujahr 1915/16. Die Type DH-1 war nur 2 Jahre im Dienst und wurde in der Folge durch die bessern Konstruktionen DH-2 und DH-3 ersetzt.

ermüdlicher Aufbauarbeit zu einem wichtigen Instrument unserer Landesverteidigung entwickelt hat.

Ihr Fluggerät ist heute und auch in Zukunft das moderne Stahlantriebs-Militärflugzeug, das bis zum Jahre 1957 je zur Hälfte aus den modernen Rückstoß-Jagd- und Kampfflugzeugen «Vampire» und zur andern Hälfte aus dem noch schnelleren, moderneren, wendigeren und kampfstärkeren «Venom»-Typ dotiert sein dürfte.

Unsere Militärflugwaffe, die in den ersten Augusttagen dieses Jahres auf ihr 40jähriges Bestehen zurückblicken konnte, ist und bleibt eine ausgesprochene taktische Waffe. Ihre Aufgaben liegen nicht in der Abwehr einer strategischen Luftoffensive, die — eingebrochen in unser Land — ohnehin wenig Ziele von Bedeutung fände, sondern in der direkten und indirekten Unterstützung unserer Armee, d. h. in der Bekämpfung allfälliger feindlicher Luftwaffenverbände über ihren Operationsräumen und in der Vernichtung von Erdzielen in der Etappe, auf Anmarschwegen und auf dem Gefechtsfeld sowie in der Luftaufklärung.

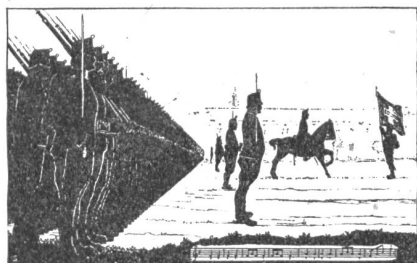
Vor 10 Jahren

3./4. September.

Befreiung von Brüssel und Antwerpen durch die Engländer.

8. September.

Befreiung von Ostende und Lüttich; Bulgarien erklärt Deutschland den Krieg.



Fahnenübergabe
(von Wilfried Schweizer)

Umschau in Militärzeitschriften

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitschrift

Juli 1954

Schaffung und Erhaltung der Disziplin —

Oberstlt. i. Gst. O. Scheitlin

Vom «Waffendrill» — Oberstkkdt. H. Frick

Bundesprogramm und Militärdienst —

Oberstlt. M. Isenegger

Die Besatzung St. Gotthard — Hptm.

R. Desbiolles

Betrachtungen über Militärjustiz der Ver-

einigten Staaten — Hptm. v. Crayen

Das Ziel — Lt. M. Binder

Flugwehr und -Technik

Juli 1954

Die Luftschlacht um England in histori-

scher Sicht — Dr. Theo Weber

Ein Besuch auf dem amerikanischen Flug-

zeugträger «Midway» — Hptm. Moser

Wirkung von Atombomben auf Flugplätze

Revue Militaire Suisse

Juillet 1954

Encore le maquis du Vercors et les limites

de la guérilla — Général J. Revol

Le général Henri Bouquet — M. Rusillon

Der Fourrier

August 1954

Zur Haftung des Bundes für Schäden in-

folge militärischer Uebungen — Hptm. Qm.

O. Saxer

Truppenkasse und Lebensmittelmagazin

sind kein Selbstbedienungsladen — Major

O. Schönmann

Pionier

August 1954

Optique et pigeons en Indochina — Colonel

Bouclay

Der Schweizer Kavallerist

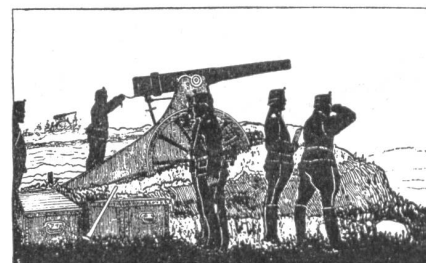
Bundesfeiernummer 1954

Kavallerie und «Eidgenoß» seit achtzig Jah-

ren — Oberst H. Meier

Die Pferdezucht in Schweden — D. von

Arentschildt



Fußartillerie
(von Wilfried Schweizer)

lichen Dienstauffassung in der Armee sind und daß sie durch Ehrgefühl und gegenseitiges Vertrauen verbunden sind und unter sich in und außer Dienst enge Kameradschaft halten sollen, so trifft dies zweifellos auch für die Uof. zu, wenn es hier auch nicht ausdrücklich erwähnt ist (...weshalb nicht? Red.).

Neu ist die Bestimmung, daß der Mißbrauch des dienstlichen Grades oder der dienstlichen Stellung zu geschäftlichen Zwecken verboten ist. Betreffend Qualifikationen sagt das neue DR.: «Am Schlusse jedes Dienstes geben die zuständigen Kommandanten Qualifikationen über die Untergebenen ab; diese sind maßgebend für die weitere Verwendung, Ausbildung und Beförderung, geben aber kein Anrecht zur Weiterausbildung. Die Feststellung von Fehlern und Mängeln in einer Qualifikation soll den Untergebenen nicht unerwartet treffen; diese sind vorher offen zur Sprache zu bringen.» Somit sind Qualifikationen, die ungünstig lauten, dem Untergebenen mitzuteilen, was unbedingt richtig ist.

II. Erziehung und Ausbildung.

Das Ziel der Ausbildung ist die Kriegstüchtigkeit; sie beruht auf Disziplin und sicherem militärischem Können. Disziplin und Pflichtgefühl werden besonders betont.

So sagt das neue DR. unter anderem, daß nur eine Truppe, die Disziplin besitzt, den Entbehrungen und Strapazen eines Feldzuges und den Schrecken einer Schlacht standhalten kann. Disziplin und militärisches Können vermitteln dem Soldaten jenes Vertrauen in die eigene Kraft und die Leistungsfähigkeit seiner Truppe, das über Entbehrungen, Mühsale und Rückschläge des Krieges hinweghilft.

Unbeirrbares Pflichtgefühl, das dem Soldaten in jeder Lage den richtigen Weg weist, und ein starker Wille, der ihn befähigt, diesen Weg trotz Entbehrungen, Müdigkeit und Todesfurcht zu gehen, sind die Wurzeln der Disziplin. Außerdem wird das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen besonders hervorgehoben, denn es ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für die gute Zusammenarbeit im Kriege. Ohne Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zwischen den Kameraden läßt sich die Disziplin auf die Dauer nicht erhalten. Der Vorgesetzte hat die Persönlichkeit des Untergebenen zu achten und ihm Vertrauen entgegenzubringen; er weckt und pflegt das Ehrgefühl seiner Untergebenen, aus dem sich Männlichkeit, Pflichttreue und die Befähigung zu großen Leistungen ergibt. Der Einheitskommandant soll gelegentlich während der Arbeitszeit vor und mit der Truppe alle wichtigen Fragen, die von

Wilhelm Dege, *Wettertrupp Haudegen*. Eine deutsche Arktisexpedition 1944/45. Verlag F. A. Brockhaus, Wiesbaden. — Es sind Soldaten, deren Tätigkeit geschildert wird, und doch gibt es keine Kampfhandlungen, es wird kein scharfer Schuß auf einen Menschen abgegeben. Eingesetzt vom Sommer 1944 bis Kriegsende im äußersten Winkel Spitzbergs, tun sie ihre Pflicht und funken täglich die Wettermeldungen nach Tromsø. Aber sie tun noch mehr. Die Aufgabe, die ihnen gestellt ist, wird zum Anlaß wissenschaftlicher Forschung, abenteuerlicher Streifzüge in bisher unerforschte Gebiete und einer beispielhaften Kameradschaft. Obwohl es der Leiter des Unternehmens und Verfasser des Buches versteht, jeden einzelnen seiner Leute als lebendige Persönlichkeit vor den Leser hinstellen, wird doch jederzeit deutlich, daß nur der bedingungslose Zusammenhalt aller imstande ist, die ungewöhnlichen Anstrengungen des Polarwinters zu überstehen. Ein spannendes, sauberes, lesenswertes Buch aus einem fast unbekannten Raum am Rande der Welt und des Krieges.

Prof. Dr. W. Guyan, *Mensch und Urlandschaft der Schweiz*. Erschienen bei der Büchergilde Gutenberg, Zürich. — Der neue Band der Reihe «Forschung und Leben» bietet einen eindrucksvollen Ueberblick über die gewaltige Kulturleistung, die in vorgeschichtlicher Zeit und in den frühgeschichtlichen Epochen von den Bewohnern unseres Landes vollbracht wurde. Prof. Dr. W. U. Guyan, der selbst die wissenschaftliche Leitung von wichtigen Ausgrabungen innehatte und das Museum zu Allerheiligen in Schaffhausen mit der großartigen vor-

Zur Neuschaffung einer

schweiz. Kommandotruppe

sucht die Schweizerarmee Männer, die gewillt sind, Berufssoldat zu werden.

In Frage kommen für diese Elitetruppe vor allem der

Fremdenlegionstyp

mit labilem, schwachem und verwegenen Charakter, der sich in der sozialen Gemeinschaft ohne starke Führung nicht einfügen kann, ebenfalls solche, denen der Boden in der Schweiz zu heiß geworden ist und die sich dem Zugriff der Behörden entziehen wollen.

Spezialisten und spezielle Charaktere sind in dieser Elitetruppe willkommen.

Die Kommandos werden in einem zukünftigen Krieg als Fronttruppen und Guerillakämpfer eingesetzt und haben einen strategisch und moralisch hochstehenden Zweck zu erfüllen.

Was würde Kpl. Lauenstein zu einem solchen oder ähnlichen Inserat (übrigens aus seinen eigenen Worten zusammengestellt) sagen? Natürlich sieht das Ganze in dieser Art recht übertrieben aus. Aber käme es, nach der Meinung Kpl. Lauensteins, nicht genau auf das heraus? Doch gehen wir der Reihe nach.

Die Idee, daß den Fremdenlegionären unbedingt geholfen werden muß, ist sehr lobenswert. Es ist aber sicher falsch, wenn man mit der Hilfe erst dann einsetzt, wenn

der Mensch bereits auf seinem Tiefpunkt angelangt ist und sich in die Fremdenlegion flüchtet; denn der Initiant schlägt nichts anderes als einen Ersatz für den Dienst in fremdem Solde in Form einer schweizerischen Kommandotruppe vor. Im weiteren will er, ausgerechnet aus Leuten mit «labilen, schwachen und verwegenen Charakteren, die sich in die soziale Gemeinschaft nicht einfügen können, weil ihnen eine starke Führung fehlt», eine Berufs-Elite-truppe bilden, welche «einen strategisch und moralisch hochstehenden Zweck» zu erfüllen hätte. Oder etwas anders gesagt: Im Kriegsfall hätte eine Truppe, bestehend hauptsächlich aus psychopathischen Elementen und Verbrechern, ein bedeutendes Wort über unser und unseres Landes Schicksal zu sprechen!

Was sagen die übrigen Leser dazu?

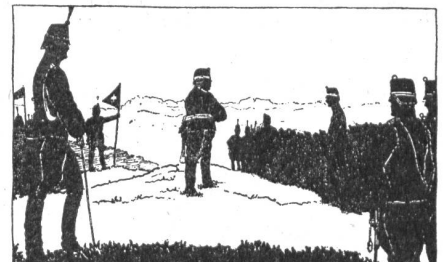
Und noch etwas: Es ist völlig falsch, zu glauben, daß Leute mit charakterlichen Defekten oder gar Verbrecher besonders mutig und daher für eine Kommandotruppe in vorgeschlagenem Sinne zu gebrauchen seien. (Für den Film mag diese Auffassung Geltung haben.) Gerade solche Leute versagen recht oft in Augenblicken, wo es darauf ankommt. (Siehe auch in der seriösen Literatur über die Fremdenlegion.) Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, welche Art von Menschen sich im Krieg als besonders mutig und zuverlässig erweisen. Auf alle Fälle aber ist das Wort «Mut» sicher in engem Zusammenhang mit gefestigten und guten Charaktereigenschaften.

Wollen wir unsere Mitbürger vor dem Eintritt in die Fremdenlegion bewahren, so müssen wir viel früher einsetzen und vor allem dafür sorgen, daß sie nicht auf die schiefe Bahn geraten. F.



Kavallerie
(von Wilfried Schweizer)

geschichtlichen Abteilung leitet, schildert in dem reich bebilderten Werk die Gestaltung der Kulturlandschaft in der älteren, mittleren und jüngeren Steinzeit, der Bronzezeit und der älteren und jüngeren Eisenzeit (Hallstatt und La Tène) sowie die Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Siedlungswesens in der Römerzeit und in der alamannischen Epoche nach der Völkerwanderung. Die vielseitig ausgebaute Darstellung ist immer auf die Landschaft bezogen, so daß unsere heimatliche Umwelt den lebensvollen Hintergrund der Schilderung der einzelnen Epochen bildet.



Kritik
(von Wilfried Schweizer)

besonderer Bedeutung sind und welche die Truppe geistig beschäftigen, besprechen, um hierdurch das nötige Verständnis für die militärischen Maßnahmen und Erfordernisse zu erreichen.

Das Kapitel Disziplinarstrafgewalt bringt keine besonderen Änderungen; auch das Strafmaß und die Strafkompensationen sind die gleichen geblieben.

Das Beschwerderecht wird im neuen DR. wie folgt geregelt: Es wird unterschieden zwischen der Beschwerde gegen jemanden aus der Einheit, Beschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten und Beschwerde gegen jemand außerhalb der Einheit oder gegen militärische Behörden. Vor der Beschwerdeführung soll eine dienstliche Unterredung stattfinden; diese gilt nicht als Beschwerde, sie ist jedoch die Vorstufe dazu. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, dem mündlich oder schriftlich eingereichten Gesuch um eine dienstliche Unterredung so rasch als möglich zu entsprechen; die vollständige Selbstbeherrschung des Vorgesetzten und des Untergebenen ist bei der dienstlichen Unterredung eine unerläßliche Voraussetzung. Führt die dienstliche Unterredung nicht zum Ziel oder kommt sie nach den Umständen nicht in Frage, so kann Beschwerde erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden aus der Einheit, so ist sie dem Einheitskommandanten mündlich vorzutragen; sie wird von ihm untersucht und erledigt. Bei Beschwerden gegen den eigenen Einheitskommandanten suchen Uof. und Sdt. durch Vermittlung des Einheitskommandanten um eine dienstliche Unterredung bei dessen

direktem Vorgesetzten nach; sie tragen diesem ihre Beschwerde mündlich vor. Beschwerden gegen jemanden außerhalb der eigenen Einheit oder gegen militärische Behörden tragen Uof. (! Red.) und Sdt. in einer freien Aussprache ihrem Einheitskommandanten vor.

Begründete Beschwerden faßt dieser schriftlich ab und leitet sie weiter. Beschwerden, die ihm nicht stichhaltig erscheinen, wird der Einheitskommandant zu verhindern suchen, so sagt das neue DR.

Beharrt der Beschwerdeführer trotzdem auf der Weiterleitung, so hat der Einheitskommandant die Beschwerde in die richtige Form zu bringen und dem Ansuchen zu entsprechen; gemeint ist damit wohl, daß der Einheitskommandant den betreffenden Untergebenen vor Unannehmlichkeiten bewahren soll, wie dies seine Pflicht ist. (Schluß folgt.)

